

Satzung Verein Lorscher Fastnachtzug

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **VEREIN LORSCHER FASTNACHTSZUG**, sein Sitz ist Lorsch. Er wurde 1961 als Interessengemeinschaft ins Leben gerufen und im Jahr 1998 als Verein gegründet.

1.2 Geschäftsjahr ist der 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Tradition der Fastnacht zu pflegen, den kulturellen Bereich der Stadt Lorsch zu bereichern und die Straßenfastnacht (Fastnachtsumzug) in Lorsch zu veranstalten.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Fastnachtsumzuges und durch die Mitwirkung bei der Straßenfastnacht verwirklicht.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche Person kann durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Vereins werden. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.2 Schüler, Auszubildende und Studenten sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

3.3.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Zugang wirksam. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

3.3.2 Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen, der über den Ausschluss entscheidet.

3.3.3 Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Dem Beklagten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

4. Aktive

4.1 Einen besonderen Platz im Vereinsleben nehmen die Aktiven ein. "Aktiv" ist jede Person, die an der Vorbereitung oder Durchführung der vom Verein durchgeführten Fastnachtsveranstaltungen mitwirkt.

4.2 Auch Nichtmitglieder können "Aktive" sein.

4.3 Die aktive Mitarbeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit und wird nicht vergütet. Der Vorstand entscheidet darüber, ob, in welcher Höhe und welcher Form eine Aufwandsentschädigung geleistet wird.

5. Organisation

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen. Zu diesen Versammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger und / oder durch Anschreiben ein.

5.1.2 Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, die dieses schriftlich mit den Unterschriften beim Vorstand vorlegen, oder auf Vorstandsbeschluss können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

5.1.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.1.4 Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefertigt, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

5.1.5 Die Mitgliederversammlung beschließt

- über alle Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind
- über die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.

5.1.6 Die Mitgliederversammlung wählt

- den geschäftsführenden Vorstand
- die Kassenprüfer

5.1.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch offene Stimmabgabe gefällt; auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden werden schriftliche Abstimmungen vorgenommen.

5.1.8 Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5.1.9 Zu einem Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5.1.10 Kommt eine erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, wird nach Ablauf einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Ergibt sich wiederum keine Zwei-Drittel-Mehrheit, so gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Verein hat einen Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, mindestens jedoch einer/einem Ersten Vorsitzenden, einer/einem Zweiten Vorsitzenden, einer/einem Rechner/in und einer/einem Schriftführer/in.

5.2.2 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsarbeit wird nicht vergütet.

5.2.3 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat den Verein nach außen zu vertreten, dessen Mittel zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden.

5.2.4 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5.2.5 Die Einberufung des Vorstandes, die an keine Form gebunden ist, erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Dabei ist eine Frist von drei Tagen zu wahren.

5.2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.2.7 Es wird ein Protokoll angefertigt, das in der nächsten Sitzung des Vorstandes verlesen und genehmigt wird.

5.2.8 Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Neufassung der Satzung ist am 09.12.2014 auf der Mitgliederversammlung in der Back- und Braustube in Lorsch beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Die Satzung vom 15.01.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

6.2 Sind Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen erforderlich, bedürfen sie keiner gesonderten Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fertigt in diesem Fall die Satzungsänderung aus.

6.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Lorsch über mit der Maßgabe, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Lorsch, den 09.12.2014